



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**
vom 18.06.2020

Reduktion der Parkplätze der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung

Die längste Burg Europas wartet seit Einführung der Corona-Maßnahmen mit einer neuen „Attraktion“ auf. Auf dem Parkplatz vor dem Eingang der Burg ist jeder zweite Parkplatz durchgestrichen. Auf eine Anfrage des Vertreters der AfD in der Stadtrats-sitzung am 17.6.2020 erklärte sich der Bürgermeister für unzuständig, weil dieser Park-platz im Eigentum der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung liege, was aber durch Schilder am Parkplatz nicht erkennbar ist. Der während der Stadtratssitzung anwesende Verwalter der Burg gab wieder an, dass es sich um eine Maßnahme der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung wegen Corona handeln würde. Die aufge-malten Kreuze seien noch milder, als die Maßnahmen, die andere Schlösser auf deren Parkplätze angebracht hätten, dort seien teilweise auch Steine benutzt worden, um die Nutzung jedes zweiten Parkplatzes unmöglich zu machen.

Wenn man jedoch davon ausgeht, dass KfZ nicht Träger des Corona-Virus sein kön-nen, dann sollte es auch Konsens sein, dass KfZ keinen Abstand von 1,5 oder 2 Meter zueinander haben brauchen. Und wenn KfZ keinen Abstand von 1,5 oder 2 Meter zu-einander haben brauchen, stellt sich die Frage, welchen Mehrwert diese angebliche Reduktion der Parkplätze um 50 Prozent bringen soll?

Auch ist zumindest vor der Burg in Burghausen nirgendwo erkennbar, dass die dor-tigen Parkplätze ausschließlich für Besucher der Burg reserviert sind. Weil dem so ist, parken dort auch Besucher der nahe gelegenen evangelischen Freikirche oder von in der Nähe befindlichen Hotels. Nicht zuletzt ist die Burg zu Burghausen einen Kilometer lang und breit genug, um im Konsens mit den so genannten „Hygienemaßnahmen“ tausende Besucher aufnehmen zu können, ohne dass diese in den fünf Burghöfen die Abstandsregeln zueinander missachten könnten.

Dies bestätigt indirekt auch die Seite der Schlösser- und Seenverwaltung, die Be-schränkungen nur für die Führungen in geschlossenen Räumen vorsieht:

Bitte beachten Sie, dass die Gruppengrößen aufgrund der Hygienevorschriften deut-lich reduziert werden mussten. Das bedeutet, dass z. T. pro Tag nur etwa 10 Prozent der bisher zulässigen Besucher an den Führungen teilnehmen können!

Der Seite der Schlösser- und Seenverwaltung ist außerdem zu entnehmen, dass es in geschlossenen Räumen nur begrenzte Aufnahmekapazitäten gibt, die aber im Freien wegfallen. Im Freien gilt demnach nur das Abstandsgebot. Genauere Informa-tionen findet man auf den Seiten der einzelnen Anlagen. Dort steht z. B. bei Schloss Linderhof tatsächlich etwas von Reduktion von Parkplätzen. Auf der Seite der Burg zu Burghausen steht jedoch nichts. Dies hat zur Folge, dass Besucher davon ausgehen, die gewohnten Zustände vorzufinden und werden dann bei der Ankunft überrascht nur 50 Prozent der Parkplätze tatsächlich vorhanden sind.

Bleibt letztendlich noch die Frage, ob durch diese Radikalmaßnahme des „Rasie-rens“ der Kapazitäten von 50 Prozent vielleicht jemand glauben könnte, so den Publi-kumszustrom um 50 Prozent zu reduzieren. Mit dem selben Argument müssten dann aber auch die Behindertenparkplätze, die Bushaltestellen und die Fahrradständer halbiert werden. Solche Maßnahmen waren aber nirgendwo ersichtlich. Ganz im Ge-genteil! Der Fahrradständer war völlig unberührt, sodass es einer Gruppe Radfahrer jederzeit möglich war die Räder im 20-cm-Abstand nebeneinander abzustellen und anzuschließen. Bilder dieser Zustände findet man in diesem Beitrag: <https://rosenheim-alternativ.com/burghausen-bizarre-corona-verbote/>

Das gleiche gilt für die in der Nähe befindliche Bus-Haltestelle des ÖPNV.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Da bleibt der Eindruck zurück: In der Vorstellungswelt der Schlösser und Seenverwaltung könnten die Autos mit Corona-Viren infiziert sein, aber auch nur dann, wenn sie von Nichtbehinderten gefahren werden. Fußgänger, Nutzer des ÖPNV, Fahrradfahrer können in der Vorstellungswelt der Schlösser und Seenverwaltung offenbar keine Träger des Corona-Virus sein und dürfen daher in beliebiger Zahl herbeiströmen.

Ich frage die Staatsregierung:

1.	STVO	4
1.1	Ist der Parkplatz auf dem Areal der Burg zu Burghausen, das vor der Sprengung durch Napoleon die Hauptbefestigung des Eingangs zur Burg darstellte, im Besitz / Eigentum der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung?	4
1.2	Muss auf dem in 1.1 abgefragten Areal auf die Geltung der StVO separat hingewiesen werden, um diese für Besucher rechtswirksam werden zu lassen, oder ist das in 1.1 abgefragte Areal Teil des normalen Straßennetzes (bitte begründen)?	4
1.3	Gilt auf dem in 1.2 abgefragten Areal die StVO auch ohne Hinweisschild (bitte begründen)?	4
2.	Parkmarkierungen Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nr. 74 Vorschriftzeichen	4
2.1	Wer ist legitimiert auf dem in 1 abgefragten Areal Verkehrszeichen aufzustellen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?	4
2.2	Welche Verkehrszeichen darf die in 2.1 abgefragte Person aufstellen, nur solche, die in der StVO gelistet sind, oder auch selbst kreierte Phantasiezeichen?	4
2.3	Wie werden die in 2.2 abgefragten Zeichen für den Betroffenen rechtswirksam, wenn nirgendwo erkennbar ist, dass es sich um sozusagen „privaten“ Grund der Schlösser- und Seenverwaltung handelt?	4
3.	Kreuze	4
3.1	Ist ein auf der Straße aufgemaltes Kreuz ein nach der StVO zugelassenes Verkehrszeichen?	5
3.2	Wenn ja in 3.1, welche Nummer in der StVO, z. B. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 hat das in 3.1 abgefragte Kreuz?	5
3.3	Wenn ja in 3.1, welche Wirkung entfaltet dieses?	5
4.	Physische Hindernisse	5
4.1	Ist ein physisches Hindernis, wie z. B. ein Stein, ein Balken, eine Pylone etc., das auf einem nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Nr. 74 gekennzeichneten Parkplatz positioniert wurde, ein nach der StVO zugelassenes Verkehrszeichen?	5
4.2	Wenn ja in 4.1, welche Nummer in der StVO, z. B. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 hat ein solches physisches Hindernis?	5
4.3.	Wenn ja in 4.1, welche Wirkung entfalten diese?	5
5.	Erzwingen der Reduktion der Besucher	5
5.1	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die mit dem Fahrrad ankommenden Besuchswilligen zu reduzieren (bitte generell für die bayerischen Schlösser und Seen und für die Burg in Burghausen speziell ausführen)?	5
5.2	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die mit dem Bus oder zu Fuß ankommenden Besuchswilligen zu reduzieren (bitte generell für die bayerischen Schlösser und Seen und für die Burg in Burghausen speziell ausführen)?	5
5.3	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um für Corona-Infektionen besonders schutzbedürftige Personen, also multimorbide Personen, also Personen die oft einen Behindertenausweis haben, vor Ansteckungsgefahren zu bewahren (bitte generell für die bayerischen Schlösser und Seen und für die Burg in Burghausen speziell ausführen)?	5
6.	Schikane von Autofahrern	6
6.1	Wenn nein in den Fragen 5.1 bis 5.3, aus welchem Grund hat die Staatsregierung diese Begrenzung exklusiv für KFZs vorgenommen?	6

6.2	Welche Argumente führt die Staatsregierung an, dass der durch die abgefragten Maßnahmen entstandene Eindruck falsch sei, dass dies eine weitere „Erzieherische Maßnahme“ sei, um exklusiv Autofahrer zu schikania- nieren?	6
6.3	Aus welchen Gründen versagt die Schlösser- und Seenverwaltung Be- hinderten diesen in 6.2 abgefragten Schutz (bitte insbesondere darauf eingehen, dass zu dieser Personengruppe die für Corona-Infektionen am höchsten gefährdeten Personen, wie ältere Personen oder multimorbide Personen zu zählen sind)?	6
7.	Legitimer Zweck	6
7.1	Welche Stelle hat die in 3 und 4 abgefragten Maßnahmen angeordnet (bitte Rechtsgrundlage angeben)?	6
7.2	Welchen legitimen Zweck verfolgt die in 7.1 abgefragte Stelle (bitte hierbei die Wirkung angeben, die auf die Verteilung von Personen auf die Frei- flächen der fünf Höfe einer 10 000 Meter langen Burganlage durch das optische oder physische Streichen von 50 Prozent der Parkplätze, also in Burghausen ca. 25 Parkplätze erzielt werden sollte)?	6
7.3	Nutzt die in 7.1 abgefragte Stelle mit dem Anbringen eines physischen Hindernisses oder aufgemalten Kreuz ein legitimes Mittel (bitte Rechts- grundlage angeben, die es der Schlösser und Seenverwaltung gestattet, z. B. nach StVO eingerichtete Parkplätze benutzungsunfähig zu machen)?	6
8.	Sonstige Verhältnismäßigkeitsprüfung	7
8.1	Ist das in 7.3 abgefragte Mittel geeignet, den in 7.2 abgefragten Zweck zu erreichen (bitte hierbei insbesondere darauf eingehen, dass der Zugang für Fußgänger und Ankommende per Bus und Fahrrad und Motorrad nicht behindert wurde)?	7
8.2	Ist das in 7.3 abgefragte Mittel erforderlich, den in 7.2 abgefragten Zweck zu erreichen (bitte hierbei insbesondere auf die alternativen Steuerungs- möglichkeiten eingehen, wie z. B. Zutritt auf die Freiflächen nach Reser- vierung o.ä.)?	7
8.3	Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die Schwere des in 7.3 abgefragten Mittels der Unmöglichmachung des Parkens als in Verhältnis stehend zu dem in 7.2 abgefragten Zweck?	7

Antwort

des Staatsministeriums für der Finanzen und für Heimat wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 27.07.2020

1. STVO

1.1 Ist der Parkplatz auf dem Areal der Burg zu Burghausen, das vor der Sprengung durch Napoleon die Hauptbefestigung des Eingangs zur Burg darstellte, im Besitz / Eigentum der bayerischen Schlösser- und Seenverwaltung?

Der Curaplatz befindet sich im Eigentum des Freistaats Bayern und wird von der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen verwaltet.

1.2 Muss auf dem in 1.1 abgefragten Areal auf die Geltung der StVO separat hingewiesen werden, um diese für Besucher rechtswirksam werden zu lassen, oder ist das in 1.1 abgefragte Areal Teil des normalen Straßennetzes (bitte begründen)?

Auf dem Curaplatz findet nach Einschätzung des zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration öffentlicher Verkehr statt. Für die Geltung der StVO ist ein Hinweis nicht erforderlich.

1.3 Gilt auf dem in 1.2 abgefragten Areal die StVO auch ohne Hinweisschild (bitte begründen)?

Ja, da dort öffentlicher Verkehr stattfindet.

2. Parkmarkierungen Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Nr. 74 Vorschriftzeichen

2.1 Wer ist legitimiert auf dem in 1 abgefragten Areal Verkehrszeichen aufzustellen (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen ist dazu berechtigt. Die Verwaltung hat aufgrund von § 20 Absatz 1 Nummer 4 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

2.2 Welche Verkehrszeichen darf die in 2.1 abgefragte Person aufstellen, nur solche, die in der StVO gelistet sind, oder auch selbst kreierte Phantasiezeichen?

Die zur Anordnung zuständige Straßenverkehrsbehörde darf nach Auskunft des zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nur solche Verkehrszeichen verwenden, welche in der StVO, im „Katalog der Verkehrszeichen“ oder in einer Verkehrsblattverlautbarung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zugelassen sind. Die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen kann auch weitere Maßnahmen zur Verwaltung des Grundbesitzes ergreifen.

2.3 Wie werden die in 2.2 abgefragten Zeichen für den Betroffenen rechtswirksam, wenn nirgendwo erkennbar ist, dass es sich um sozusagen „privaten“ Grund der Schlösser- und Seenverwaltung handelt?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

3. Kreuze**3.1 Ist ein auf der Straße aufgemaltes Kreuz ein nach der StVO zugelassenes Verkehrszeichen?**

Nach Auskunft des fachlich zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration: Nein.

3.2 Wenn ja in 3.1, welche Nummer in der StVO, z. B. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 hat das in 3.1 abgefragte Kreuz?

Entfällt.

3.3 Wenn ja in 3.1, welche Wirkung entfaltet dieses?

Entfällt.

4. Physische Hindernisse**4.1 Ist ein physisches Hindernis, wie z. B. ein Stein, ein Balken, eine Pylone etc., das auf einem nach Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 Nr. 74 gekennzeichneten Parkplatz positioniert wurde, ein nach der StVO zugelassenes Verkehrszeichen?**

Nach Auskunft des fachlich zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration: Nein

4.2 Wenn ja in 4.1, welche Nummer in der StVO, z. B. Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 hat ein solches physisches Hindernis?

Entfällt.

4.3. Wenn ja in 4.1, welche Wirkung entfalten diese?

Entfällt.

5. Erzwingen der Reduktion der Besucher**5.1 Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die mit dem Fahrrad ankommenden Besuchswilligen zu reduzieren (bitte generell für die bayerischen Schlösser und Seen und für die Burg in Burghausen speziell ausführen)?****5.2 Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die mit dem Bus oder zu Fuß ankommenden Besuchswilligen zu reduzieren (bitte generell für die bayerischen Schlösser und Seen und für die Burg in Burghausen speziell ausführen)?**

Die Parkplatzkonzepte für die Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen haben nicht das Ziel, die Anzahl der Besucherinnen und Besucher in den jeweiligen Objekten zu reduzieren.

5.3 Welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um für Corona-Infektionen besonders schutzbedürftige Personen, also multimorbide Personen, also Personen die oft einen Behindertenausweis haben, vor Ansteckungsgefahren zu bewahren (bitte generell für die bayerischen Schlösser und Seen und für die Burg in Burghausen speziell ausführen)?

Die im Rahmen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ergriffenen Maßnahmen sollen die Ausbreitung des Corona-Virus für alle Bevölkerungsgruppen eindämmen und eine Ansteckung am Corona-Virus bei möglichst vielen Menschen ver-

meiden. Für die Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wurden dafür einheitlich Informationsschilder vor Betreten der Objekte aufgestellt, zur Einhaltung des Mindestabstands und der Personenobergrenze die zulässige Personenzahl in den Objekten reduziert, Wartebereiche markiert, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten, Besucherinnen und Besuchern festgelegt, Spuckschutzwände für Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher an Kassen und Besucherinformationen aufgebaut, gesonderte Reinigungskonzepte erstellt, Angebote zur gesonderten Handhygiene im Ein- und Ausgangsbereich der Objekte bereitgestellt sowie Lüftungskonzepte ausgearbeitet. Diese Maßnahmen wurden auch auf der Burg zu Burghausen ergriffen.

6. Schikane von Autofahrern

6.1 Wenn nein in den Fragen 5.1 bis 5.3, aus welchem Grund hat die Staatsregierung diese Begrenzung exklusiv für KFZs vorgenommen?

Die Begrenzung wurde entsprechend § 20 Absatz 1 Nummer 4 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vorgenommen.

Danach hat der Betreiber, falls Besucherparkplätze zur Verfügung gestellt werden, ein Parkplatzkonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

6.2 Welche Argumente führt die Staatsregierung an, dass der durch die abgefragten Maßnahmen entstandene Eindruck falsch sei, dass dies eine weitere „Erzieherische Maßnahme“ sei, um exklusiv Autofahrer zu schikanieren?

Die Maßnahme erfolgte in Vollzug von § 20 Absatz 1 Nummer 4 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Sie unterstützt die Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus.

6.3 Aus welchen Gründen versagt die Schlösser- und Seenverwaltung Behinderten diesen in 6.2 abgefragten Schutz (bitte insbesondere darauf eingehen, dass zu dieser Personengruppe die für Corona-Infektionen am höchsten gefährdeten Personen, wie ältere Personen oder multimorbide Personen zu zählen sind)?

Alle Maßnahmen gelten gleichermaßen auch für Personen mit Behinderung.

7. Legitimer Zweck

7.1 Welche Stelle hat die in 3 und 4 abgefragten Maßnahmen angeordnet (bitte Rechtsgrundlage angeben)?

Siehe Antwort zu Frage 6.1.

7.2 Welchen legitimen Zweck verfolgt die in 7.1 abgefragte Stelle (bitte hierbei die Wirkung angeben, die auf die Verteilung von Personen auf die Freiflächen der fünf Höfe einer 10 000 Meter langen Burganlage durch das optische oder physische Streichen von 50 Prozent der Parkplätze, also in Burghausen ca. 25 Parkplätze erzielt werden sollte)?

Siehe Antwort zu Frage 6.2.

7.3 Nutzt die in 7.1 abgefragte Stelle mit dem Anbringen eines physischen Hindernisses oder aufgemalten Kreuz ein legitimes Mittel (bitte Rechtsgrundlage angeben, die es der Schlösser und Seenverwaltung gestattet, z. B. nach StVO eingerichtete Parkplätze benutzungsunfähig zu machen)?

Die verwendeten Mittel sind nach Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege geeignet und erforderlich, um § 20 Absatz 1 Nummer 4 der Fünften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umzusetzen.

8. Sonstige Verhältnismäßigkeitsprüfung

8.1 Ist das in 7.3 abgefragte Mittel geeignet, den in 7.2 abgefragten Zweck zu erreichen (bitte hierbei insbesondere darauf eingehen, dass der Zugang für Fußgänger und Ankommende per Bus und Fahrrad und Motorrad nicht behindert wurde)?

Siehe Antwort zu Frage 7.3.

8.2 Ist das in 7.3 abgefragte Mittel erforderlich, den in 7.2 abgefragten Zweck zu erreichen (bitte hierbei insbesondere auf die alternativen Steuerungsmöglichkeiten eingehen, wie z. B. Zutritt auf die Freiflächen nach Reservierung o.ä.)?

Siehe Antwort zu Frage 7.3.

8.3 Aus welchen Gründen sieht die Staatsregierung die Schwere des in 7.3 abgefragten Mittels der Unmöglichmachung des Parkens als in Verhältnis stehend zu dem in 7.2 abgefragten Zweck?

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie dient dem Schutz vor Ansteckung am Corona-Virus und damit zum Schutz des Lebens.